

Beitragsprimat: wie funktioniert das?

Die Sparbeiträge des Versicherten und des Arbeitgebers werden je nach Alter in % des versicherten Gehalts festgelegt.

Durch Beiträge in Form von Altersgutschriften wird für jeden Versicherten ein individuelles **Sparkapital** geäufnet.

Bei Pensionierung wird dieses angesammelte **Sparkapital** mittels eines **Umwandlungssatzes in eine Altersrente umgewandelt**.

Die Entwicklung des Sparkapitals hängt von mehreren Parametern ab. Folgende Parameter und Annahmen wurden für den Sparplan der Offenen Pensionskasse verwendet.

Sparbeitrag, ab Alter 22 in % des versicherten Lohnes

Kategorie	Sparbeitrag	Anteil Arbeitnehmer
1	22.25%	43.00%
2	24.00%	43.00%
3	20.50%	43.00%

Annahme zur Lohnentwicklung

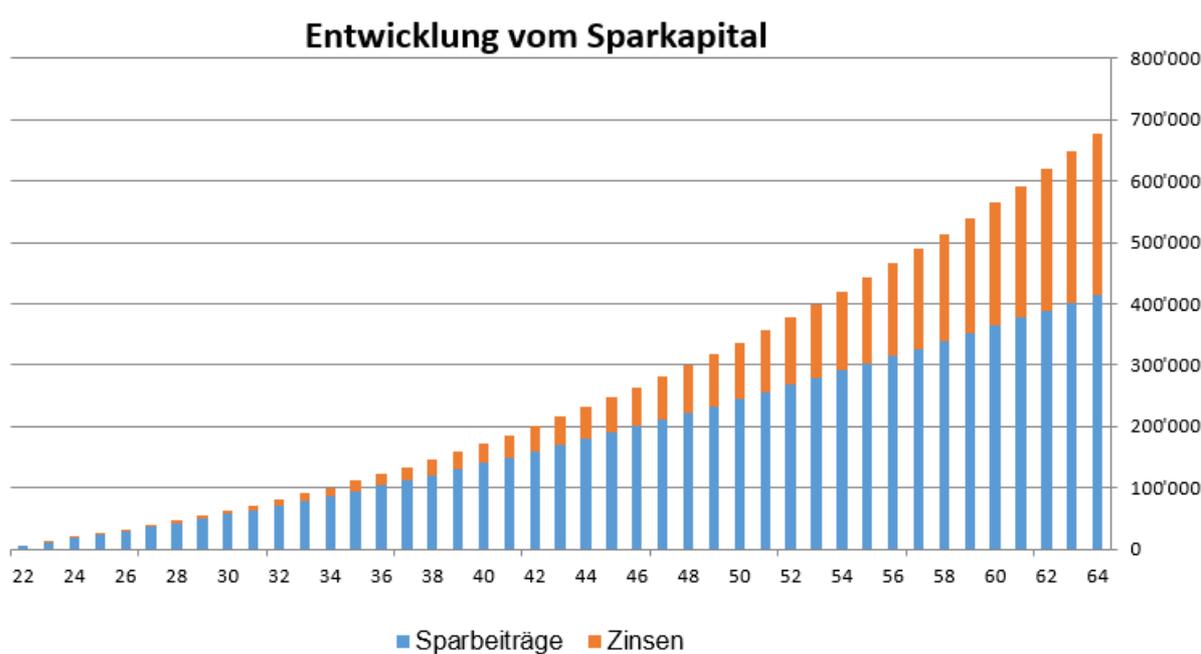
Ab Alter	Bis Alter	Lohnentwicklung
22	39	3.0%
40	49	2.0%
50	âge AVS	1.0%

Inkl. Teuerung 1% p.Jahr

Jährlich auf dem Alterskapital gutgeschriebener Zins: 2.5%

Wichtige Bemerkungen: Die Annahmen betreffend Entwicklung der Gehälter sowie des Zinses auf den Sparkapitalien wurden anhand von statistischen Werten der Kasse und Analysen betreffend Vermögensrendite getroffen, damit diese Annahmen so gut wie möglich der Wirklichkeit entsprechen.

Durch diese oben erwähnten Elemente würde sich das Sparkapital eines Versicherten, der ab dem 22. Altersjahr der Kasse angeschlossen wäre, sich gemäss nachstehender Grafik wie folgt entwickeln:



Das Kapital setzt sich aus 62% Sparbeiträgen und 38% Zinsen zusammen.

Aufgrund eines anfänglich versicherten Gehalts von CHF 25'000.- erreicht das **Alterskapital** nach 40 Beitragsjahren eine Summe von **CHF 677'000.-**.

Die Altersrente ergibt sich, indem man dieses Alterskapital mit dem beim AHV-Alter gültigen Umwandlungssatz multipliziert.

$$\text{Alterskapital} * \text{Umwandlungssatz} = \text{Altersrente} = 677'000 * 5.41\% = 36'640.-$$

In Prozent berechnet entspricht die Altersrente beinahe 49% des AHV-Lohnes bei Pensionierung (anfänglich Gehalt + Erhöhungen gemäss Annahmen, d. h. CHF 74'530.-).

Mit Berücksichtigung der Leistung der ersten Säule, das Verfassungsziel einer AHV-Lohnersatzquote von 60% (soll vor allem bis zur Höhe des schweizerischen mittleren Lohn gelten) durch die Leistungen der ersten und der zweiten Säule ist bei weitem erreicht.

Dieselben Feststellungen gelten für die Kategorien 2, und 3. Aufgrund unterschiedlicher Versicherungsdauer und Lohnsysteme werden die Altersgutschriften für jede Kategorie so festgelegt, dass das oben erwähnte Leistungsziel erreicht wird.

VORTEIL: sofern die effektive Entwicklung des Gehalts tiefer ist oder die Zinssätze höher sind als angenommen, wird das angestrebte Rentenziel übertroffen.

NACHTEIL: sofern das Gegenteil eintritt, wird das Rentenziel nicht erreicht.